

MSV-193/ME
11/1992

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 14
1015 Wien

Zl. 248/92

89	-GE/1992
AUS: 04. SEP. 1992	
4. Sep. 1992 Plan	

Dr. *[Signature]*
DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird (KHVG-Novelle 1992)

GZ. 9 000 205/2-V/12/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeughhaftpflichtversicherungsgesetz geändert wird, nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zu § 2 Abs.1:

Ausdrücklich begrüßt wird, daß der redaktionelle Fehler des KHVG, der zu einer erheblichen Belastung der Geschädigten führte, behoben wird. Erst mit der Entscheidung 2 Ob 40/91 hat der Oberste Gerichtshof in einem Erkenntnis ausgesprochen, daß das Haager Verkehrsabkommen sachlich das KHVG derogiert und dadurch eine Sanierung des unhaltbaren Zustandes herbeigeführt wird.

Zu § 3 Abs.1:

Gegen die Fassung des zweiten Satzes bestehen Bedenken. Es ist überflüssig, im Gesetz festzuschreiben, daß Versicherungsbedingungen nicht genehmigt werden dürfen, wenn mit ihnen die geltenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden. Der Rechtsbegriff "Belange der Versicherten", ebenso wie "geschädigter Drit-

- 3 -

Zu Abs. 7:

Durch Ziffer 1: "gestohlen" wird von der Regelung des § 6 EKHG offenbar abgegangen. Daß dies durch die EWR-Richtlinien erforderlich ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß das Strafgesetzbuch die Schwarzfahrt regelmäßig als unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen beurteilen wird (§ 136 StGB). Abgestellt ist hier auf die Ingebrauchnahme ohne Einwilligung des Berechtigten.

Abzulehnen ist die Verknüpfung dieser Bestimmung mit einer Eintrittspflicht des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen. Dadurch würde eine prozessuale Vorfrage geschaffen, die in der Praxis regelmäßig durch Prozeßführung geklärt würde.

Hier ist anzustreben, daß der sachliche Geltungsbereich des Absatz 6, bzw. des Absatzes 7, Ziff. 1 dort endet, wo der sachliche Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoptiker beginnt. Allfällige Lücken können nicht zu Lasten der privatwirtschaftlich organisierten Versicherungswirtschaft gehen.

Wien, am 28. August 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär